Bezirksregierung Düsseldorf

NRW.

Merkblatt „Mutterschutz“

Der Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter hat in der heutigen Arbeitswelt einen hohen Stellenwert. Er umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Leben und Gesundheit insbesondere des Ungeborenen vor schädigenden Einwirkungen am Arbeitsplatz zu schützen. Die folgenden Ratschläge und Informationen sollen bei der Umsetzung mutterschutz-rechtlicher Vorschriften helfen und zu einem besseren Arbeitsschutzverständnis beitragen.

Wichtig für den konfliktfreien Schwangerschaftsverlauf sind die Bedingungen, die Akzeptanz und das Umfeld im Arbeitsbereich werdender und stillender Mütter. Der Gesetzgeber hat klar geregelt, dass grundsätzlich der Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich ist. Er hat in seinem Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten Gefahren zum Schutz werdender und stillender Mütter eigenverantwortlich und umfassend zu ermitteln.
Moderner und zukunftsorientierter Arbeitsschutz bedeutet:

- **Vorbeugende Unfallverhütung**
- **Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren**
- **Wohlbefinden am Arbeitsplatz**

Die Beschäftigungsverbote und Beschränkungen sind für alle gleich. Die bestehenden Regelungen gelten für gewerbliche Unternehmen, die Privatwirtschaft, die Landwirtschaft und auch im öffentlichen Dienst. Die wichtigsten Arbeitsschutzgrundvorschriften im Überblick:

- **Mutterschutzgesetz**
- **Mutterschutzrichtlinienverordnung**
- **Arbeitsschutzgesetz**

Grundlage für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung. Unzureichende Arbeitsbedingungen oder Verstöße gegen die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes bedeuten Gefahren für Mutter und Kind, insbesondere dann, wenn die Einwirkung chemischer, biologischer oder physikalischer Schadfaktoren nicht ausgeschlossen werden kann.
Mit einer Gefährdungsbeurteilung lassen sich Art, Dauer und Ausmaß der Gefahren ermitteln. Bei Mängeln sind technische, organisatorische, ergonomische, aber auch soziale Schutzmaßnahmen wirksam und zielgenau durchzuführen. Gesundheitliche Gefahren können z.B. ausgehen von:

- **Betriebstätten und Verkehrswegen**
- **Anlagen und Maschinen**
- **Arbeitsabläufen und Fertigungsverfahren**
- **Werkzeugen, Geräten und Arbeitsstoffen**

Gesundheitliche Risiken bestehen aber auch bei der Nichtbeachtung arbeitszeitlicher Beschränkungen und bei unzureichenden oder fehlenden Ruhepausen.
Werdende und stillende Mütter sind über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen zu informieren. Wird gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Beurteilung der Arbeitsbedingungen verstoßen, so rechtfertigt dieser Mangel bis zur vollständigen Klärung bereits ein vorläufiges Beschäftigungsverbot.. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bietet also auch rechtliche Sicherheit.

Pflichten des Arbeitgebers

Mitteilungspflicht:

Der Arbeitgeber hat nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu benachrichtigen, Maßgebend ist der Beschäftigungsort der werdenden Mutter. (Vordrucke hierzu finden Sie im Internet unter www.arbeitsschutz.nrw.de)

Prüfpflichten:

Nach Bekanntgabe der Schwangerschaft oder des Stillens ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitsplatz der Beschäftigten mit Blick auf mögliche gesundheitliche Gefahren hin zu überprüfen.
Er kann sich dabei von der Sicherheitsfachkraft oder dem Betriebsarzt beraten und unterstützen lassen. Grundlage für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind die mutterschutzrechtlichen Regelungen.

Das bedeutet konkret:

- Es ist zu ermitteln, ob im Arbeitsbereich einer werdenden oder stillenden Mutter spezifische Gefährdungen bestehen. Mögliche Risiken sind rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer zu überprüfen. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet ist, sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- Als Maßnahmen bieten sich z. B. die Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder die Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz an. Ist das organisatorisch nicht möglich, muss eine Freistellung von der Arbeit (Der Arbeitgeber spricht in diesem Fall ein Beschäftigungsverbot aus) erfolgen.

- Der Beschäftigten ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die möglichen Schutzmaßnahmen bekannt zu geben.

Beispiele für Beschäftigungsverbote:

- Tätigkeiten bei denen Schwangere der Einwirkung chemischer und biologischen Gefahrstoffe, Strahlen, Staub, Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe oder Lärm ausgesetzt sind

- Körperlich schwere Arbeiten, wie das Heben und Tragen von Lasten von mehr als 5 kg oder gelegentlich 10 kg Gewicht

- Arbeiten, die erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken oder eine gebückte Haltung (Zwangshaltung) erfordern

- Arbeiten, die mit erhöhten Unfall- und Sturzgefahren, z. B. rutschige Böden, Arbeiten auf Leitern und Tritten, verbunden sind

- Akkord- und Fließarbeiten

- Arbeitszeiten von mehr als 8½ Stunden (für Frauen unter 18 Jahre gelten 8 Sunden Höchstarbeitszeit) täglich, bzw. 90 Stdn. in der Doppelwoche.

- Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertagsarbeit.

Gefährdungsbeurteilung

Gefahrstoffe

Die werdende Mutter darf nicht mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn sie diesen Stoffen bei bestimmungsgemäßem Umgang ausgesetzt ist.
Nach §§ 4 MuSchG sowie § 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchRiV) dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Die Einhaltung des Grenzwertes (Arbeitsplatzgrenzwert - AGW - und / oder des Biologischen Grenzwertes - BGW -) ist nachzuweisen.

Biologische Arbeitsstoffe

Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht arbeiten, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder die durch sie bedingten therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden (Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz Anl. 1 Abs. A Nr. 2).

Die werdende und stillende Mutter darf nicht mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, umgehen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt ist.
Der Arbeitgeber muss gemäß Anhang IV der Biostoff-Verordnung den Arbeitnehmerinnen eine arbeitsmedizinische Untersuchung und bei nicht ausreichender Immunität entsprechende Impfungen anbieten.

Weiterhin dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind, oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht entsteht (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG).
Gleiches gilt entsprechend § 6 Abs. 3 MuSchG

Ionisierende Strahlung

Wer eine Tätigkeit plant oder ausübt, bei der ionisierende Strahlung auftreten kann, ist verpflichtet, jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Verantwortlich für die Einhaltung der Schutzvorschriften ist derjenige, der genehmigungsbedürftig oder genehmigungsfrei mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgehen lässt bzw. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (z. B. Beschleuniger, Röntgeneinrichtungen, Störstrahler) betreibt.

Zu Sperrbereichen darf schwangeren Frauen (außer als Patientin) der Zutritt nicht gestattet werden.

- Gemäß § 4 Abs. 1 MuSchG i. V. mit § 37 Abs.1 Nr. 2. d der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 22 Abs.1 Nr. 2. d der Röntgenverordnung (RöV) darf werdenden Müttern (nur in Ausübung ihres Berufs oder zur Erreichung ihres Ausbildungszieles) der Zutritt zu Kontrollbereichen nur dann erlaubt werden, wenn der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte dies ausdrücklich gestattet und eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist (§ 43 Abs. 2 StrlSchV).

- Es müssen Gründe vorliegen, die die Anwesenheit der Schwangeren zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der Betriebsvorgänge im Kontrollbereich erforderlich machen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2a StrlSchV, § 22 Abs. 1 Nr. 2a RöV) oder der Aufenthalt muss zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich sein.
- Durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Dosimetern) ist sicherzustellen, dass der Dosisgrenzwert von 1 Millisievert, vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende nicht überschritten wird (§ 55 Abs. 4 Satz 2 ff. StrlSchV; §31a Abs. 4 Satz 2 RöV).
- Der Aufsichtsbehörde ist das Ergebnis auf Verlangen vorzulegen.

Nicht-ionisierende Strahlen

In bestimmten Bereichen von starken magnetischen bzw. elektromagnetischen Feldern ist eine nachteilige Wirkung auf den menschlichen Organismus, insbesondere auch auf die werdende Mutter und die Leibesfrucht, nicht auszuschließen. Es wird daher (entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz und der Strahlenschutzkommission) empfohlen, Schwangere nicht einzusetzen:

- im Magnetraum von MR-Tomographieanlagen
- an Hyperthemiearbeitsplätzen
- an Hochfrequenzwärmetherapiegeräten

Physikalische Gefährdungen

Für schwere körperliche Arbeiten besteht ein Beschäftigungsverbot. Dazu zählen heben, bewegen und befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel von regelmäßig mehr als 5 kg und gelegentlich mehr als 10 kg.
Sie dürfen ebenfalls nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen Sie schädlichen Einwirkungen von Gesundheit gefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Arbeitsbedingungen

Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie **ständig** stehen müssen.
Unter dem Begriff „ständig stehen“ versteht man hier längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Bewegung auf einem sehr kleinen Raum.
Ebenso sind Arbeiten verboten, bei denen die werdende und stillende Mutter sich häufig erheblich strecken oder beugen muss oder dauernd in gebückter oder gehockter Haltung tätig sein muss , sowie
Arbeiten, bei denen erhöhte Unfallgefahren bestehen, insbesondere die Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen.
Werdende Mütter dürfen nicht über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden, nicht zwischen 20.00 und 6.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen.

Maßnahmen zum Schutz der werdende Mütter

Nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der werdenden oder stillenden Mutter treffen.
Ist eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nicht möglich, oder wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitswechsel zu treffen. Ist dies auch nicht möglich, hat der Arbeitgeber nur noch die Möglichkeit, die werdende oder stillende Mutter auf Grund eines generellen Beschäftigungsverbotes freizustellen.
Ist eine Beschäftigung unter Einhaltung der genannten Bedingungen nicht möglich, so darf der Arbeitgeber gem. § 4 MuSchRiV die Arbeitnehmerin nicht beschäftigen.

Liegemöglichkeit

Zum Ausruhen während der Pausen und, wenn es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit, ist es den werdenden oder und stillenden Müttern zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (§ 6 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung

Risikominimierungsgebot

Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße; so bedürfen werdende und stillende Mütter in einigen Fällen einen über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutz. Dabei sind auch Risiken zu berücksichtigen, die durch Unachtsamkeiten, Arbeitsplatzbedingungen und besondere Belastungen, wie Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit etc. entstehen.

Beschäftigungsverbot U2-Verfahren

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der werdenden und stillenden Mutter im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren.

Über die Erstattungsbedingungen der Kosten bei Beschäftigungsverboten durch das Umlageverfahren U2 erteilen die gesetzlichen Krankenkassen Auskunft. Seit dem
1. Januar 2006 wird unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten das U2 Verfahren bei der Krankenkasse beantragt, bei der die werdende und stillende Mutter versichert ist.

Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der
Bezirksregierung Düsseldorf
gerne zur Verfügung